

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie

vom 08. Mai 2009, 27. Mai 2011 und 28. Juli 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Juli 2017 die Änderung der Zulassungsordnung vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2009, S. 693 ff), zuletzt geändert am 27. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2011, S. 513 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Philosophie vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Philosophie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Philosophie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Philosophie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Philosophie (Fachanteil mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In begründeten Fällen kann der Zulassungsausschuss auch Absolventen gleichwertiger Studiengänge in anderen Studienfächern berücksichtigen.

(2) Bei der Bewertung der Bewerbungen können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0; Bewerber nach Abs. 3, deren Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, bei denen auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, aber zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Studienbeginn vorliegt und die Maßstäbe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen wird, müssen alternativ eine Durchschnittsnote auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen von mindestens 2,0 erreichen;
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a. die nach § 2 erforderlichen Nachweise nicht frist- und formgerecht eingereicht worden sind und/oder
- b. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Philosophie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem Direktorium des Philosophischen Seminars, sowie aus vier wissenschaftlichen Mitarbeitern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Heidelberg, den 28. Juli 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor